

Satzung

Triathlongemeinschaft triZack Rostock e. V.

Geändert durch die Mitgliederversammlung vom 23.11.2018

Anmerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit der Satzung wird für Personenbezeichnungen, Bezeichnungen von Funktionen und Amtsträgern ausschließlich die männliche Form verwendet. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit auch Funktions- oder Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Triathlongemeinschaft triZack Rostock e.V.“ und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rostock, Mecklenburg-Vorpommern, Deutschland
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied
 - im Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V.,
 - im Stadtsportbund Rostock e.V.,
 - im Triathlonverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.,
 - im Leichtathletik-Verband Mecklenburg-Vorpommern e.V. und
 - im Schwimm-Verband Mecklenburg-Vorpommern e.V..

Er kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung Mitglied im Landesfachverband für Radsport werden.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Triathlonsports
2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Förderung der Sportart Triathlon
 - Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im Freizeit-, Breiten- und Leistungssport.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Um die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht zu gefährden ist jeder Beschluss über die Änderung der Satzung vor Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

Der Verein hat ordentliche Mitglieder (natürliche Personen) und Fördermitglieder (natürliche und juristische Personen).

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Alle Personen, die Interesse am Triathlonsport und sonstiger sportlicher Betätigung haben, können ordentliches Mitglied bzw. Fördermitglied des Vereins werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen. Personen, die unter gesetzlicher Betreuung bzw. Pflegschaft stehen, müssen die Zustimmung ihres bestellten Betreuers nachweisen.
3. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss über die Aufnahme als Mitglied in den Verein. Der Antragsteller wird schriftlich oder per Email über die Entscheidung des Vorstandes informiert. Die Aufnahme wird mit Eingang der Aufnahmegebühr wirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
4. Eine bis zu dreimonatige Probemitgliedschaft ist möglich. Die Ausgestaltung regelt der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftshalbjahres erklärt werden. Über begründete Härtefälle entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung oder Ordnungen des Vereins obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.
4. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Vereinsordnungen und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anweisungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Fördermitglieder haben kein Recht auf Nutzung der Vereinseinrichtungen insbesondere auf Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb.
3. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet. Sämtliche (ordentliche und Förder-) Mitglieder genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben das aktive und ab dem vollendeten 16. Lebensjahr das passive Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Für das Amt des Vereinsvorsitzenden sind nur Mitglieder wählbar, die das 21. Lebensjahr vollendet haben. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.

4. Die gesetzlichen Vertretungsbestimmungen gem. §§ 204 ff. BGB bei beschränkt geschäftsfähigen Mitgliedern bleiben unberührt. Mitglieder die das 12. Lebensjahr vollendet haben, können durch die gesetzlichen Vertreter generell oder im Einzelfall durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung zur eigenständigen Wahrnehmung ihrer Rechte ermächtigt werden.

5. Probemitglieder und juristische Personen als Fördermitglieder besitzen kein passives und aktives Stimm- und Wahlrecht.

6. Die Mitglieder haben das Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Dieses gilt nicht für die in Punkt 5. genannten Mitglieder.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, den Vereinsordnungen und weiteren Beschlüssen der Mitgliederversammlung, insbesondere die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen.

2. Sie sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben (insbesondere bei der Ausrichtung von Wettkämpfen) sowie die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei Wettkämpfen, davor und danach und in Trainingslagern würdig, sportlich fair und entsprechend den Wettkampfbregeln zu vertreten.

§ 8 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen. Jedes Mitglied hat einen monatlich im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt.

3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedsgruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

§ 9 Aufwendungsersatz und Vergütungen für Vereinstätigkeiten

1. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Personen, die Vereinsämter ausüben, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstehen. Hierzu gehören insbesondere der zeitliche Aufwand von Übungsleitern, Porto, Telefon-, Seminar-, Fahrt- und Reisekosten sowie Büromaterial und sonstige Auslagen. Ersatz wird nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen und in einer schriftlichen Abrechnung angefordert werden. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten beginnend mit seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden.

3. Den ehrenamtlichen Mitgliedern des Vorstandes kann darüber hinaus für ihre Tätigkeit im Vorstand eine angemessene Vergütung bis zur Höhe des Freibetrages nach § 3 Nr. 26a. EStG gezahlt werden; dies für jedes Geschäftsjahr gesondert, jedoch nur zeitanteilig, wenn das Mitglied dem Vorstand nicht das ganze Geschäftsjahr angehört. Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe diese Vergütung gezahlt wird, trifft die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung von weiteren Organen, darunter insbesondere Geschäftsführer, Warte bzw. Beauftragte beschließen. Diese sind nicht Teil des Vorstandes.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- c) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- d) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- e) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts sowie des jährlichen Haushaltsplans,
- f) die Aufnahme neuer Mitglieder.

Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister sowie mindestens zwei und höchstens vier weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

3. Der Jugendwart, als Vertreter der Vereinsjugend, gehört darüber hinaus dem Vorstand mit Stimmrecht an. Er wird durch die Jugendversammlung bestimmt. Er besitzt für den Verein das Vertretungsrecht eines Vorstandsmitgliedes gem. Abs. 2 Satz 3.

4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

6. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im elektronischen Umlaufverfahren erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der Vorlage sein. Die Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung per elektronischen Medien innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.

7. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Ort, Zeit, Teilnehmer der Sitzung, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse und weitere wesentliche Beratungsgegenstände. Die Protokolle sind zu Beweis Zwecken aufzubewahren.

8. Rechtshandlungen des Vorstandes, die den Verein zu Leistungen von mehr als 10.000,00 € pro Jahr und Einzelmaßnahme verpflichten sollen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

9. Der Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen des Vereins teilzunehmen.

10. Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 12 Wahl des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 der Satzung sind zu beachten. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins in den Vorstand zu wählen. Dies gilt bis zur Wahl des Nachfolgers durch die nächste Mitgliederversammlung.

2. Für die Durchführung der Wahl ist durch die Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu wählen.

3. Die Wahl ist in offener Abstimmung durchzuführen, sofern nicht mindestens 10 Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung fordern.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt zunächst die Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder.

5. Der Vereinsvorsitzende ist namentlich zu wählen. Gewählt ist der Kandidat, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Sollte im ersten Durchgang kein Kandidat die nötige Stimmenzahl erreichen, so ist ein zweiter Wahlgang mit den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen aus dem ersten Wahlgang durchzuführen (Stichwahl).

6. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind ebenfalls namentlich in die jeweilige Funktion zu wählen. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- g) Änderungen der Satzung,
- h) die Auflösung des Vereins,
- i) den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- j) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Kassenprüfers,
- k) die Entgegennahme des Jahresberichts und weiterer Berichte des Vorstandes und die Entlastung des Vorstandes,
- l) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- m) Verabschiedung von Ordnungen u. vergleichbaren Regelungen, sofern dies nicht dem Vorstand übertragen wurde,
- n) Beschluss des Haushaltes

- o) Beschluss von Erweiterungen oder Beschränkungen des Handlungsrahmens des Vorstandes.

3. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, per E-Mail oder öffentlicher Bekanntgabe auf der Vereins-Homepage unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

4. Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- p) Feststellung der Einhaltung der Ladungsformalitäten und der Beschlussfähigkeit
- q) Jahresbericht des Vorstandes
- r) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- s) Entlastung des Vorstandes
- t) Wahlen (soweit erforderlich)
- u) Beschlussfassung über vorliegende Anträge der Mitglieder .
- v) Vorlage und Beschluss des Haushaltplanes.

5. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Anträge sind bestimmt zu formulieren und zu begründen. Über Anträge zur Tagesordnung, die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben sind als Eilanträge nicht zulässig.

6. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen und die Tagesordnung ist mit der Einladung bekannt zu geben.

7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung bzw. auf Antrag des Vorstandes von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmt diese einen Protokollführer, der kein Vorstandsmitglied ist.

8. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist.

9. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von 2/3, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von 9/10 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

10. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Der Entwurf ist den Teilnehmern im Umlaufverfahren zur Rückäußerung und Genehmigung zu übersenden. Die Rückäußerungsfrist beträgt eine Woche. Das genehmigte Protokoll ist allen Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

§ 14 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 19. Lebensjahrs, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit.

2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.

3. Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Diesem dürfen auch Mitglieder des Vereins angehören, die älter als 19 Jahre sind. Er wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Der Jugendwart, als Vorsitzender des Jugendausschusses, vertritt die Interessen der Jugend im Vorstand.

4. Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

§ 15 Kassenprüfer

1. Die jährliche Kontrolle der Rechnungsführung obliegt dem von der Mitgliederversammlung dazu bestellten Kassenprüfer. Dieser gibt dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis seiner Prüfungen und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

2. Der Kassenprüfer darf dem Vorstand nicht angehören.

§ 16 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) in automatisierter Form. Das Weitere regelt die Datenschutzordnung des Vereins.

2. In der Ordnung sind mindestens festzulegen:

- a) Daten, die dem Verein zur rechtmäßigen Verarbeitung zur Verfügung zu stellen sind und bei denen im Verweigerungsfall eine Mitgliedschaft nicht möglich ist (Pflichtdaten),
- b) Verantwortlichkeiten für Datenschutzbelange im Verein,
- c) Speicher- und Löschfristen,
- d) Regelungen zur Information über Datenverarbeitungen, Einsichtnahmen, Herausgabe und Änderungen von personenbezogenen Daten.

§ 17 Ordnungen

1. Der Verein kann sich weitere Ordnungen geben. Die Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil.

2. Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen, geändert oder aufgehoben, sofern diese Satzung nichts anders regelt.

3. Alle Ordnungen sind zu veröffentlichen.

§ 18 Begrenzung der Haftpflicht

1. Für die aus dem Vereins-, insbesondere aus dem Trainings-, Wettkampf-, Veranstaltungs- und Ausbildungsbetrieb leicht fahrlässig entstehenden Schäden und Sachverluste – auch in den Räumen des Vereins – haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

2. Die Mitglieder des Vorstandes haften gegenüber dem Verein nur für Schäden, die sie grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten.

§ 19 Sportunfälle

1. Bei Sportunfällen sind die Mitglieder verpflichtet, diese innerhalb von 24 Stunden schriftlich dem Vorstand anzuzeigen, da vom Verein sämtliche Unfälle binnen einer Woche dem Versicherungsbüro beim Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V. gemeldet werden müssen.

2. Bei nicht rechtzeitiger Meldung durch das Mitglied besteht die Gefahr des Haftungsausschlusses. Realisiert sich in Folge nicht rechtzeitiger Meldung durch das Mitglied die Gefahr des Haftungsausschlusses sind auch alle Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein ausgeschlossen.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.

2. Zur Beschlussfassung bedarf es einer schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren, stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

3. Für den Fall der Auflösung werden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach den §§ 74 ff. BGB.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung des Triathlonsports zu überweisen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

5. Der Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins dem Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock anzumelden.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung der Triathlongemeinschaft triZack Rostock e.V. vom 23. November 2018 beschlossen und kann, außer in Fällen gem. § 11 Absatz 9, nur durch eine Mitgliederversammlung ergänzt oder verändert werden. Sie tritt mit Veröffentlichung im Vereinsregister in Kraft.